

Abschrift

3 C 142/42ⁿ

3 StS 57/42ⁿ

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Rangierer G [] M []
in Halle (S.), zur Zeit in dieser Sache in Strafhaft in Halle (S.),
wegen Verbrechens gegen den § 2 VO gegen Volksschädlinge u. a.,
hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung
vom 3. Dezember 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr. Hartung
und die Reichsgerichtsräte Dr. Froelich,
Dr. Köllensperger, Schaefer II und Paul,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Kirchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts
nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts in H a l l e (S.) vom
25. August 1942 wird im Strafausspruch, soweit er sich auf den
Angeklagten G [] M [] bezieht, aufgehoben. Der Angeklagte
wird zum Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehren=
rechte verurteilt. Dem Angeklagten werden die Kosten dieses
Verfahrens auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

Das Sondergericht hat den Angeklagten wegen eines fortge=
setzten Verbrechens gegen den § 2 VolksschädVVO in Verbindung
mit Diebstahl und Verwahrungsbruch, begangen in Tateinheit mit
einem Verbrechen gegen den § 1 KWVO, zu 8 Jahren Zuchthaus und
8 Jahren Ehrenverlust verurteilt.

In

In den Strafzumessungsgründen hat das Sondergericht das Vorliegen eines besonders schweren Falles im Sinne des § 2 VolksschädIVO verneint und dies damit begründet, der Angeklagte sei als uneheliches Kind unter sehr ungünstigen Verhältnissen groß geworden, er habe sich bisher straffrei geführt und es sei ihm zugute zu halten, daß er dem ungünstigen Einfluß seiner ihm geistig überlegenen Frau unterlegen sei.

Die Wichtigkeitsbeschwerde richtet sich gegen den Strafausspruch; sie hält die Verurteilung des Angeklagten zum Tode für geboten. Ihr ist stattzugeben.

Das Sondergericht hat rechtlich bedenkenfrei nachgewiesen, daß der Angeklagte ein Volksschädling ist. Damit ist festgestellt, daß der Angeklagte, auch wenn er bisher unbestraft ist, durch seine Tat eine Gesinnung gegenüber der vom Kriege betroffenen Gemeinschaft an den Tag gelegt hat, die zeigt, daß er ihr feindlich gegenübersteht, indem er die Kriegsverhältnisse selbstsüchtig ausgenutzt und damit den Rechtsfrieden der Gemeinschaft gestört hat. Als Volksschädling ist der Täter gemäß dem § 2 VO gegen Volksschädlinge mit dem Tode zu bestrafen, wenn ein besonders schwerer Fall vorliegt. Dies trifft dann zu, wenn sich das strafbare Verhalten des Täters aus der Masse der nach dem § 2 a. a. O. zu ahndenden Verbrechen zu seinem Nachteil deutlich abhebt. Hierbei sind Tat und Täterpersönlichkeit zu würdigen. Grundlage für die Beurteilung der Frage, ob ein besonders schwerer, also ein todeswürdiger Fall vorliegt, ist das Maß der Schuld, das sich aus der Stellung des Täters in der Gemeinschaft, insbesondere dem ihm obliegenden Pflichtenkreis und den inneren Vorgängen in ihm (Beweggrund, Ziel) ergibt. Zu prüfen sind demnach alle Umstände, die den Fall nach seiner äußeren und inneren Seite oder nach seinen Folgen aus der gewöhnlichen Ebene einer Straftat nach dem § 2 VolksschädIVO wesentlich herausheben.

Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß die gemeingefährliche Häufung der Diebstähle, die der Angeklagte als Rangierer mit fester verbrecherischer Beharrlichkeit ungefähr 6 Monate lang unter bewußter Ausnutzung der Verdunkelung an Frachtgütern fortgesetzt begangen hat- und nach der Feststellung des Sondergerichts (U.A.S. 8) weiter fortgesetzt hätte, wenn er nicht festgenommen worden wäre, - sich dem äußeren Bilde nach auch mit Rücksicht auf den

den hierdurch verursachten beträchtlichen Schaden und auf die schwere Beeinträchtigung des Vertrauens der Bevölkerung in die Sicherheit des Verkehrs als ein besonders schwerer Fall darstellt. Daß der Angeklagte aus Not gehandelt hätte, hat das Sondergericht mit Recht ausgeschlossen. Die strafbaren Handlungen, die dem Angeklagten zur Last liegen, wiegen für sich allein so schwer, daß die Wertung seiner Persönlichkeit an dem Maß seiner Schuld hier nichts zu ändern vermag. Die Tatsache, daß der Angeklagte unter sehr ungünstigen Verhältnissen aufgewachsen und unbestraft ist, kann, wenn nicht noch andere Gesichtspunkte hinzutreten, nicht dazu führen, die Annahme eines besonders schweren Falles zu verneinen. Denn die besondere Schwere der Tat liegt hier in der besonderen Verwerflichkeit des Tatwillens und der verbrecherischen Tatkraft, die den Angeklagten als gemeingefährlich erkennen lassen. Daß aber der Angeklagte dem ungünstigen Einfluß seiner ihm geistig überlegenen Frau unterlegen sei, rechtfertigt die Ablehnung der Annahme eines besonders schweren Falles um so weniger, als das Sondergericht selbst an anderer Stelle der Strafzumessungsgründe (U.A.S.10) mit Recht anführt, daß der Angeklagte „als Mann selbstverständlich die Hauptverantwortung für die monatelang fortgesetzten Diebstähle selbst tragen muß“. Andere Umstände, die zu Gunsten des Angeklagten sprechen könnten, hat das Verfahren nicht ergeben.

Da die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteiles ausreichen, um in der Sache selbst zu entscheiden (§ 35 Abs.4 VO vom 21. Februar 1940 RGBl I S.405), und da ein besonders schwerer Fall eines Verbrechens gegen den § 2 VO gegen Volksschädlinge vorliegt, ist gegen den Angeklagten die zwingend vorgeschriebene Todesstrafe zu verhängen.

Die Entscheidung über den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte beruht auf dem § 32 StGB, die über die Kosten auf dem § 465 Abs.1 StPO.

gez.: Hartung

Froelich

Köllensperger

Schaefer

Paul